

HAFENBENUTZUNGSORDNUNG

(HBO)

für den Hafenbereich

HARBURG

(2. Hafenstraße 4)

&

DRADENAU

(Antwerpenstraße 1a)

der

Rhenus Midgard Hamburg GmbH

in der Fassung vom

26.03.2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
ALLGEMEINES	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen	4
3. Unterweisung durch den Betreiber	4
4. Weisungsrecht.....	5
BENUTZUNG DER UMSCHLAGANLAGE	5
5. Personenverkehr	5
6. Straßenfahrzeugverkehr	5
7. Wasserfahrzeugverkehr.....	6
7.1. Ein- und Auslaufen, Befahren des Hafengebiete	6
7.2. An- und Ablegemanöver, Verholen	7
7.3. Festmachen/Landverbindung.....	7
7.4. Liegezeit an der Kaianlage.....	8
UMSCHLAG	9
8. Laden und Löschen	9
9. Gefahrgüter	10
SICHERHEIT UND UMWELT	11
10. Reparaturen.....	11
11. Besondere Vorkommnisse	11
12. Verkehrshindernisse	11
13. Verschmutzung	11
14. Schadensanzeige	12
15. Haftung gegenüber dem Betreiber.....	12
16. Rechtsordnung.....	12
ANLAGEN.....	13
Hafengebiet Harburg.....	13
Hafengebiet Dradenau.....	14
Übersichtsplan Pollerzuglasten Terminal Dradenau	15

HAFENBENUTZUNGSORDNUNG

PRÄAMBEL

- a) Die Hafenanlagen Harburg (Seehafen 2 und Seehafen 3) und Dradenau (Finkenwerder Vorhafen) werden durch die **Rhenus Midgard Hamburg GmbH**, im Folgenden **Betreiber** genannt, betrieben.
- b) Der Betreiber führt alle mit dem Umschlag von Gütern und der Abfertigung von Wasser- und Landfahrzeugen zusammenhängenden Dienstleistungen durch oder beauftragt Dritte mit der Durchführung, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- c) Die Hafenbenutzungsordnung enthält die für die Benutzer der Hafenanlage relevanten Regelungen.

ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die HBO gilt räumlich für den Hafenbereich Harburg, bestehend aus dem gesamten Gelände Seehafen 2 (südöstlich der 2. Hafenstraße), dem Gelände Seehafen 3 (nordwestlich der 2. Hafenstraße) sowie den dazugehörigen Wasserflächen (Anlage 1: Hafengebiet Harburg). Des Weiteren gilt die HBO räumlich für den Hafenbereich Dradenau, bestehend aus dem Gelände südwestlich der Antwerpenstraße sowie den dazugehörigen Wasserflächen (Anlage 2: Hafengebiet Dradenau).
- 1.2. Die HBO gilt inhaltlich für alle Benutzer der Hafenbereiche Harburg und Dradenau. Sie regelt – unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Vorschriften – die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Betreiber einerseits und den Benutzern des Hafenbereichs andererseits.
- 1.3. Als Hafenbenutzer gelten alle Personen, die die Hafenanlage betreten oder befahren, insbesondere sich im Hafenbereich zum Wasserfahrzeugbetrieb, zu Umschlagzwecken oder zum Betrieb oder zur Reparatur / Wartung der Umschlaganlagen aufhalten.
- 1.4. Sofern durch die HBO nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rhenus Midgard Hamburg GmbH (AGB) in der jeweils gültigen Fassung ergänzend. Bei Abweichungen zwischen der HBO und den AGB, gelten die AGB vorrangig.

2. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Dieser HBO übergeordnet gelten insbesondere in der jeweils gültigen Fassung und mit den dazugehörigen Rechtsverordnungen, nachstehende Regelungen und Anordnungen:

- Hafensicherheitsgesetz - Hamburg (HafenSG) vom 06.10.2005
- Verordnung über den Verkehr im Hamburger Hafen und auf anderen Gewässern (Hafenverkehrsordnung) vom 12.07.1979
- Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21. März 2005
- Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen (Hafenabfallbewirtschaftungsplan) vom 29.11.2013
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23.05.2007
- Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 03.05.1971
- Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
- Marpol-Übereinkommen vom 02.11.1973
- SOLAS-Übereinkommen von 1974 – Kapitel XI-2 und ISPS-Code
- SOLAS-Übereinkommen von 1974 – Kapitel VI, BLU-Code
- Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (Verordnung zur Einführung des ISPS-Codes); daraus resultierend die Gefahrenabwehrpläne des Betreibers für die Hafengebiete Harburg und Dradenau
- Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften von 2005 (IGV-DG)
- IMDG-Code
- GGVSee

Die relevanten Bestimmungen sind von jedem Hafenbenutzer zu beachten und zu befolgen.

3. Unterweisung durch den Betreiber

- 3.1. Jeder private und/oder gewerbliche Hafenbenutzer erhält von dem Betreiber jeweils geltende:
 - Einweisungsprotokolle für Personen und Lieferanten
 - Einweisungsprotokolle für Fremdfirmen und Dienstleister.
- 3.2. Die jeweils geltenden AGB und Hafenbenutzungsordnung können jederzeit bei der Betriebsleitung eingesehen werden.
- 3.3. Die unter 3.1 und 3.2 genannten Informationen und Anweisungen sind von jedem Hafenbenutzer neben den jeweils einschlägigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen zu beachten und zu befolgen.

4. Weisungsrecht

- 4.1. Weisungsberechtigt im Sinne der Bestimmungen dieser HBO ist der Betreiber, dessen Anordnungen von allen Hafenenutzern unverzüglich zu befolgen sind.
- 4.2. Jeder Hafenenutzer unterwirft sich den Vorschriften der HBO und ergänzenden Weisungen des Betreibers und, sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, den jeweils geltenden AGB.
- 4.3. Die Agenten sind verpflichtet, die von ihnen vertretenen Personen oder Firmen, insbesondere Reeder, Charterer, Wasserfahrzeugbesatzungen und Ausrüster, auf die Regelungen i.S.d. Ziff. 4.2 der HBO hinzuweisen.

BENUTZUNG DER UMSCHLAGANLAGE

5. Personenverkehr

- 5.1. Das Betreten des Hafengebiete ist nur mit Genehmigung des Betreibers und nach vorheriger Anmeldung bei dem Wachdienst gestattet. Jeder Benutzer hat die Weisungen der vom Betreiber ausgegebenen „Einweisungsprotokolle“ i.S.d. Ziff. 3.1 zu beachten. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst, andere Personen oder Einrichtungen nicht gefährdet und den Betrieb auf der Anlage nicht behindert.
- 5.2. Bei Ankunft eines Wasserfahrzeugs darf jeder berechtigte Benutzer die Kaianlage erst betreten, wenn der Vertäuvorgang abgeschlossen ist.
- 5.3. Der Betreiber ist berechtigt, Unbefugten den Zutritt zur Kaianlage zu untersagen. Er ist berechtigt, Personenkontrollen durchzuführen und Besucherausweise auszustellen.
- 5.4. Die Kaianlage darf nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung betreten werden. Die Benutzer sind aufgefordert, sich auf den markierten Gehwegen zu bewegen.

6. Straßenfahrzeugverkehr

- 6.1. Das Befahren der Hafenanlage bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Betreibers und ist nur zum Be- oder Entladen des Fahrzeugs gestattet. Der Betreiber ist berechtigt Fahrzeugkontrollen durchzuführen.
- 6.2. Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Außerhalb der Parkplätze ist das Abstellen von Fahrzeugen nur auf Anweisung des Wachdienstes oder eines berechtigten Mitarbeiters des Betreibers (Vormann) gestattet.
- 6.3. Auf der Kaianlage sind Fahrzeuge so zu positionieren, dass sie sich außerhalb der Kranbereiche befinden und den Hafetrieb nicht stören. Für die Sicherheit der Fahrzeuge sind die Fahrer verantwortlich.

6.4. Die Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Hafenanlage beträgt 10 km/h.

6.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 5 für Fahrer und Begleitpersonal der Straßenfahrzeuge.

7. Wasserfahrzeugverkehr

7.1. Ein- und Auslaufen, Befahren des Hafensbereichs

7.1.1. Wasserfahrzeuge dürfen den Hafensbereich außer in den gesetzlich geregelten Fällen nur nach vorheriger An- / Abmeldung bei dem Betreiber und mit dessen Genehmigung befahren.

7.1.2. Wasserfahrzeuge mit explosionsgefährlicher und / oder radioaktiver Ladung bedürfen einer besonderen Anmeldung und Genehmigung durch den Betreiber sowie die beteiligten Behörden.

7.1.3. Wasserfahrzeuge mit einer gasenden Ladung (z.B. Kohle) haben dem Betreiber, ggf. über den jeweiligen Wasserfahrzeugagenten, 24 Stunden vor Einlaufen schriftlich zu bestätigen, dass die Laderäume frei von gefährlichen Gaskonzentrationen sind.

7.1.4. Des Weiteren bedürfen Wasserfahrzeuge vor dem Befahren des Hafensbereichs einer gesonderten Anmeldung unter ausdrücklicher Benennung des jeweils zutreffenden nachfolgenden besonderen Umstands, sofern Wasserfahrzeuge:

- eine Havarie erlitten haben,
- an denen oder an deren Ladung ein Schaden eingetreten ist, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt,
- die selbst oder deren Ladung eine mögliche Gefährdung für die Gesundheit und/oder die Umwelt bewirken können,
- eine mangelhafte Vertäueinrichtung und / oder -ausrüstung haben,
- den Hafen zu Reparaturzwecken anlaufen.

7.1.5. Wasserfahrzeuge dürfen erst betreten oder verlassen werden, nachdem sie von den Behörden und dem Betreiber abgefertigt und freigegeben sind.

7.1.6. Der Betreiber hat zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben jederzeitigen Zutritt zu den Wasserfahrzeugen. Ihm sind von den Wasserfahrzeugführern oder deren Beauftragten alle erforderlichen Angaben zu machen. Ihm ist die Besichtigung derjenigen Einrichtungen zu gestatten, die für den Umschlag und ein sicheres Liegen erforderlich sind.

7.2. An- und Ablegemanöver, Verholen

- 7.2.1. Bei An- und Ablegemanövern haben sich die Wasserfahrzeugführer, deren Wasserfahrzeuge seelotspflichtig sind, auch eines Hafenslots zu bedienen. Ausnahmen können nur von der Hafenbehörde gestattet werden.
- 7.2.2. Abhängig von der Wasserfahrzeuggröße sowie Tiden- und Windverhältnissen haben sich die Wasserfahrzeugführer ausreichender Schlepperassistenz zu bedienen.
- 7.2.3. Auf Verlangen des Betreibers haben Wasserfahrzeuge den Liegeplatz zu räumen oder zu verholen, soweit gesetzlich nicht anderslautend geregelt.
- 7.2.4. Wasserfahrzeuge die eine Länge von mehr als 100 m haben, deren Tiefgang größer als 6 m ist und vom Wasserfahrzeugtyp größer als ein "Küstenmotorschiff" sind ist es nicht gestattet ohne Unterstützung von mindestens einem und bei mehr als 150 m Länge mit zwei Schleppern (Schleppschiffen) an der Kaianlage in Harburg An- und Abzulegen als auch zu Verholen. Die oben genannten Wasserfahrzeuge dürfen ab einem Abstand von 10 m zur Kaikante bei An-, Ablege- und Verholmanöver ihre eigenen Antriebe bzw. Manövrierhilfen nicht einsetzen.

7.3. Festmachen/Landverbindung

- 7.3.1. Der Betreiber weist den Wasserfahrzeugen die Liegeplätze zu.
- 7.3.2. Die Wasserfahrzeuge müssen unter Berücksichtigung des Tidenhubs und des Tidenstroms fest und sicher vertäut sein. Die Leinen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Slipshaken und Pollern nach Anweisung des Betreibers festgemacht werden.

Dies bedeutet für das Terminal Harburg in der 2. Hafenstraße 4:

Die maximal zulässige Pollerzuglast beträgt für Poller die an Kaisektion A angebracht sind 66 t pro Poller, pro Block. Am ersten Block (nördlichstes Ende der Kai) sind zwei Poller pro Block vorhanden. Somit sind nicht beide Poller zur gleichen Zeit mit der maximalen Zuglast zu beanspruchen. An diesen beiden Pollern dürfen zwei Mal maximal 33 t wirken. An Kaisektion B gibt es pro Block zwei Poller. Pro Poller und Block dürfen maximal 74 t Zuglast vorherrschen. Es ist gestattet einen Poller pro Block mit 74 t zu belasten oder auf beide Poller pro Block die 74 t aufzuteilen und demnach je einen Poller mit maximal 37 t zu belasten bei der Nutzung von zwei Pollern pro Block.

Für das Terminal Dradenau in der Antwerpenstraße 1a gilt:

Die maximale Zuglast am Eckpoller im Bereich der RoRo-Anlage beträgt 1.500 kN. Die maximale Zuglast pro Doppelpoller im Bereich der RoRo-Anlage und der nördlichen Uferwand beträgt 1.000 kN. Im Bereich der Kaimauerwand beträgt die maximale Zuglast pro Einfachpoller 600 kN. (Anlage 3: Übersichtsplan Pollerzuglasten Terminal Dradenau).

- 7.3.3. Bei extremen Wetterlagen und nicht ausreichender Anzahl wasserfahrzeugseigener Leinen, ist die Wasserfahrzeugleitung verpflichtet zusätzliche Leinen zu organisieren und zu verwenden.
- 7.3.4. Die Landverbindung zwischen Wasserfahrzeug und Kaianlage ist grundsätzlich mittels wasserfahrzeugseigenem Landgang herzustellen. Ist der wasserfahrzeugseigene Landgang nicht ausreichend, kann die Landverbindung vom Betreiber hergestellt werden. Die Wasserfahrzeugführung ist für die Verkehrssicherheit, insbesondere auch für die blendungsfreie Beleuchtung der Landverbindung, verantwortlich.

7.4. Liegezeit an der Kaianlage

- 7.4.1. Der Wasserfahrzeugführer ist für das sichere Liegen des Wasserfahrzeugs während der Liegezeit verantwortlich. Eine ständige bordseitige Leinenwache hat die Vertäuung zu überwachen.
- 7.4.2. Bei auf- bzw. ablaufendem Wasser oder sich veränderten Freibord ist bordseitig darauf zu achten, dass Konstruktionsteile des Wasserfahrzeugs sich nicht auf bzw. unter die Fender setzen. Geeignete Maßnahmen sind wasserfahrzeugseitig zu treffen.
- 7.4.3. Der Wasserfahrzeugführer hat sich über gefahrbringende Wetterereignisse und / oder gefahrbringende Pegelstände zu informieren und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (s. Ziff. 7.3.3).
- 7.4.4. Die Wasserfahrzeugantriebsanlagen müssen während der Liegezeit an der Kaianlage jederzeit betriebsklar sein. Ausnahmen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers und im Einvernehmen mit der Hafenbehörde gestattet werden.
- 7.4.5. Während der Liegezeit sind genügend Besatzungsmitglieder an Bord zu behalten, um in Notfällen handeln zu können und / oder das Wasserfahrzeug ablegen zu können.
- 7.4.6. Der Personenverkehr an Bord und die Übernahme von Waren / Packstücken ist bordseitig gemäß den Bestimmungen des ISPS-Codes zu überwachen.
- 7.4.7. Die Wasserfahrzeuge haben nach Beendigung des Be- oder Entladevorganges und Übernahme der zum Ablegen erforderlichen Mindestballastmenge den Liegeplatz freizumachen und den Hafenbereich zu verlassen. Die Ballastübernahme hat zügig und in kürzester Zeit zu erfolgen. Bebunkerung und Frischwasserübernahme sind möglichst während der Lösch- oder Ladezeit durchzuführen.

UMSCHLAG

8. Laden und Löschen

- 8.1. Wasserfahrzeuge, die Schüttgüter befördern, müssen für Greiferentlöschung und für den Einsatz von üblichen Trimmgeräten geeignet sein.
- 8.2. Stückgüter müssen über ausreichend und ausreichend dimensionierte Anschlagpunkte verfügen und für den Umschlag mittels Kran und / oder Stapler geeignet sein. Zudem müssen Packstücke für die Anforderungen eines Seetransports sowie für die Anbringung einer seemäßigen Ladungssicherung geeignet sein.
- 8.3. Auskünfte über voraussichtlichen Lösch- oder Ladebeginn oder –ende erteilt der Betreiber nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit.
- 8.4. Kolli mit einem Einzelgewicht von mehr als 90 Tonnen oder mehr als 3 to/m², die in den Boden eingeleitet werden sind dem Betreiber rechtzeitig besonders zu bezeichnen. Ihre Übernahme erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.
- 8.5. Für Angaben Dritter, insbesondere hinsichtlich Menge, Stückzahl, Gewicht, Maß, Marken, Nummern, Inhalt und Qualität ist der Betreiber weder beim Löschen noch beim Laden verantwortlich.
- 8.6. Die Bearbeitung havariierter Wasserfahrzeuge unterliegt in allen Fällen einer besonderen Vereinbarung mit dem Betreiber und der Zustimmung der Hafenbehörde.
- 8.7. Vor Übernahme bzw. Übergabe einer Ladung ist dem Betreiber und / oder dem Beauftragten des Abladers / Ladungsempfängers zu gestatten, die Laderäume des Wasserfahrzeugs zu überprüfen oder gegebenenfalls Ladungsproben zu nehmen. Ergeben sich Beanstandungen, die Einfluss auf den Lade- bzw. den Löschvorgang haben, insbesondere auf die Greifer- und Bandtransportfähigkeit von Schüttgütern, so ist der Betreiber berechtigt, von den übrigen Beteiligten Maßnahmen zur Abhilfe zu verlangen. Der Betreiber kann bei Verdacht auf mangelnde Greifer- oder Bandtransportfähigkeit von Massengütern sowie nicht ausreichend und / oder nicht ausreichend dimensionierte Anschlagpunkte bei Stückgütern eine Freistellung für alle im Zusammenhang mit dem Umschlag entstehenden Schäden an ihren Umschlaganlagen verlangen und bis zur schriftlichen Abgabe der Freistellungserklärung im Übrigen den Umschlag einstellen.
- 8.8. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes (insbesondere BImSchG) sind unabhängig von der durch den Betreiber erteilten Zustimmung wasserfahrzeugseitig einzuhalten.
- 8.9. Der Umschlag von Schüttgütern erfolgt insbesondere nach Maßgabe des BLU-Codes (in der aktuell geltenden Version).
- 8.10. Hilfsarbeiten, die dem Lade- oder Löschvorgang dienen oder diesen beschleunigen, sind von der Wasserfahrzeugbesatzung zu leisten.

- 8.11. Alle Personen, die am Umschlag von Gütern beteiligt sind haben die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- 8.12. Bei Dunkelheit sind wasserfahrzeugseitig die Laderäume und das Wasserfahrzeugdeck ausreichend zu beleuchten.
- 8.13. Der Betreiber stellt zusammen mit der Wasserfahrzeugführung Beginn und Beendigung des Lade- oder Löschvorganges fest.

9. Gefahrgüter

- 9.1. Gefahrgüter im Sinne des IMDG-Codes und / oder der GGVSee sind dem Betreiber rechtzeitig durch gesonderten schriftlichen Hinweis aufzugeben.
- 9.2. Der Umschlag erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Bei Schäden aufgrund falscher oder ungenügender Angaben über Gefahrgüter, insbesondere Bezeichnungen in fremder Sprache oder in nicht allgemein geläufigen Fachausdrücken, wird der Auftraggeber den Betreiber vollumfänglich freistellen und / oder bereits entstandene Schäden ersetzen.

SICHERHEIT UND UMWELT

10. Reparaturen

- 10.1. Reparaturen an Wasserfahrzeugen, die den Lade- oder Löschvorgang oder die Manövrierfähigkeit des Wasserfahrzeugs oder die Sicherheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen Anmeldung bei dem Betreiber und der Genehmigung der Hafenbehörde. Gleiches gilt für Wasserfahrzeuge, die einer besonderen Anmeldung (s. Ziff. 7.1.4) bedürfen. Hieraus entstehende Schäden oder Nachteile sind dem Betreiber zu ersetzen. Gegenüber Ansprüchen Dritter, ist der Betreiber in vorbezeichneten Fällen unabhängig von der erteilten Genehmigung vollumfänglich freizustellen.
- 10.2. Heiß- und / oder funkenreißende Arbeiten dürfen nur nach rechtzeitiger Voranmeldung und ggf. ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers durchgeführt werden.

11. Besondere Vorkommnisse

- 11.1. Besondere Vorkommnisse, die den betrieblichen Ablauf berühren, insbesondere Feuer, schwere Unfälle und Gewässerverunreinigungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- 11.2. Bei unmittelbar drohender Gefahr und / oder bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben, Umwelt und / oder Eigentum, ist der Betreiber auch ohne vorherige Aufforderung an das Wasserfahrzeug bzw. den Reeder berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Reeders die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung und / oder Beseitigung von Schäden zu treffen.
- 11.3. Bei unmittelbar drohender Gefahr und / oder bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben, Umwelt und / oder Eigentum, ist der Betreiber berechtigt, den Umschlag zu beenden und das Ablegen des Wasserfahrzeugs in Abstimmung mit der Hafenbehörde zu veranlassen. Für einen daraus dem Benutzer entstehenden Schaden, kann der Betreiber nicht in Anspruch genommen werden.

12. Verkehrshindernisse

Die Benutzer sind verpflichtet, Verkehrsbehinderungen im Hafengebiet zu vermeiden und Verkehrshindernisse unverzüglich zu beseitigen. Im Eilfall ist der Betreiber berechtigt, Verkehrshindernisse zu Lasten des Verursachers selbst zu beseitigen.

13. Verschmutzung

Die Benutzer haben Verunreinigungen des Hafengebiets zu vermeiden. Abfälle und Unrat sind gemäß Marpol-Vorschriften zu entsorgen.

14. Schadensanzeige

Schäden, die gegen den Betreiber geltend gemacht werden sollen, müssen unverzüglich dem Betreiber gemeldet und spätestens vor Verlassen des Hafensbereichs unter Hinzuziehung eines Beauftragten des Betreibers festgestellt werden.

15. Haftung gegenüber dem Betreiber

Alle Benutzer haften gegenüber dem Betreiber für Schäden, es sei denn, sie weisen nach, dass der Schaden weder durch ihr eigenes noch durch das von ihnen zu vertretende fremde Verschulden entstanden ist.

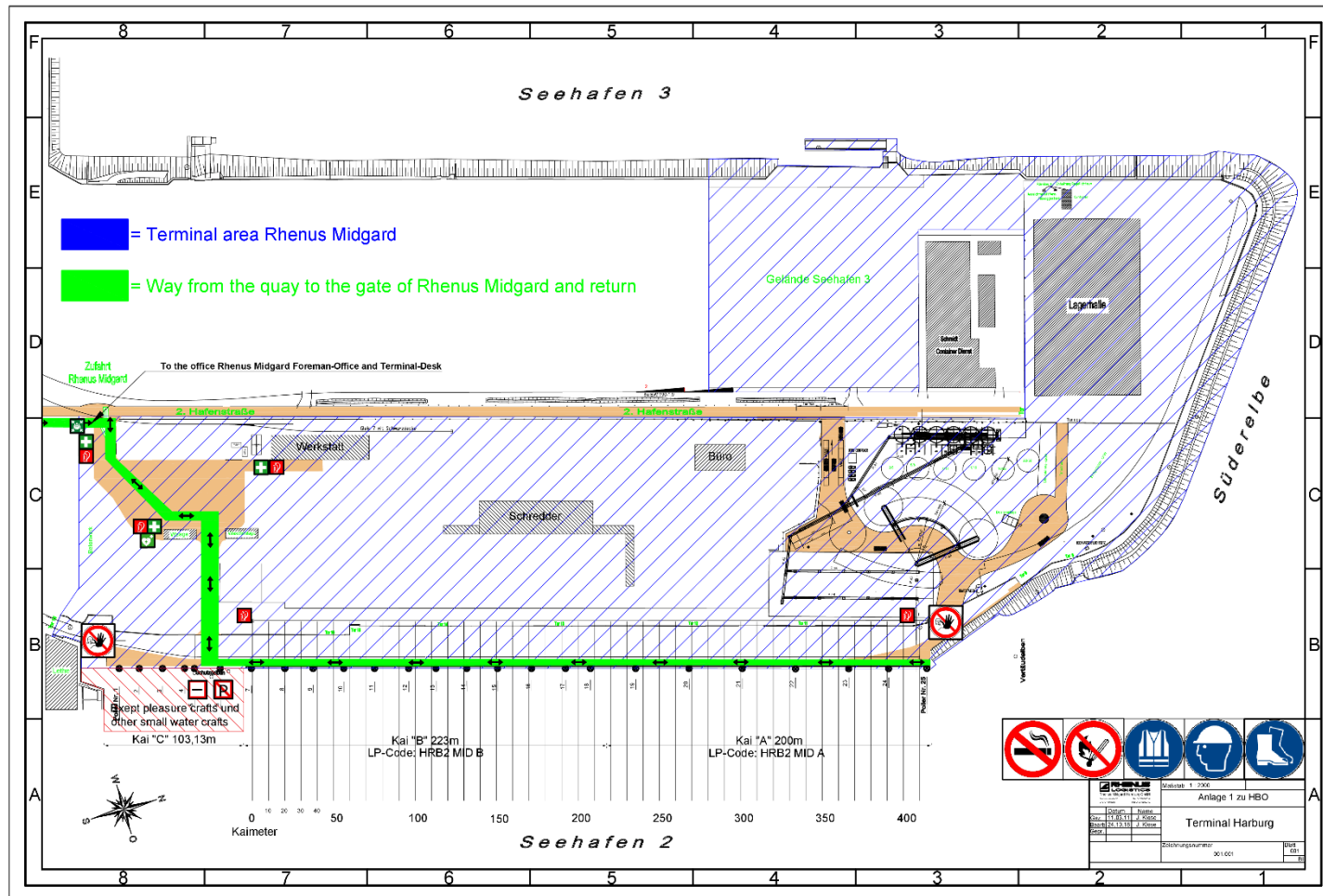
16. Rechtsordnung

16.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Betreibers.

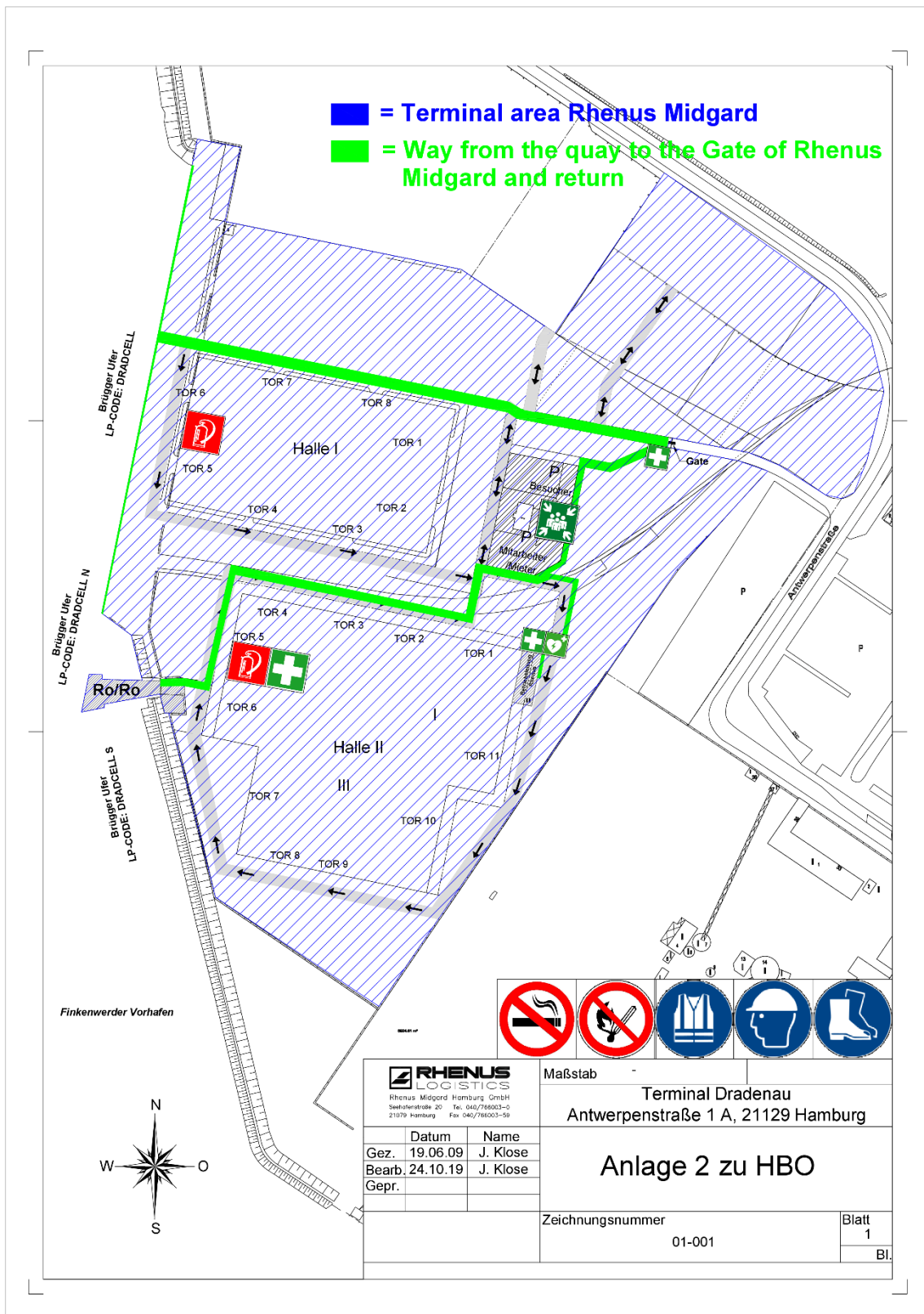
16.2. Bei Übersetzungen dieser Hafensbetriebsordnung ist bei sprachlichen Abweichungen ausschließlich die deutsche Textfassung maßgeblich.

ANLAGEN

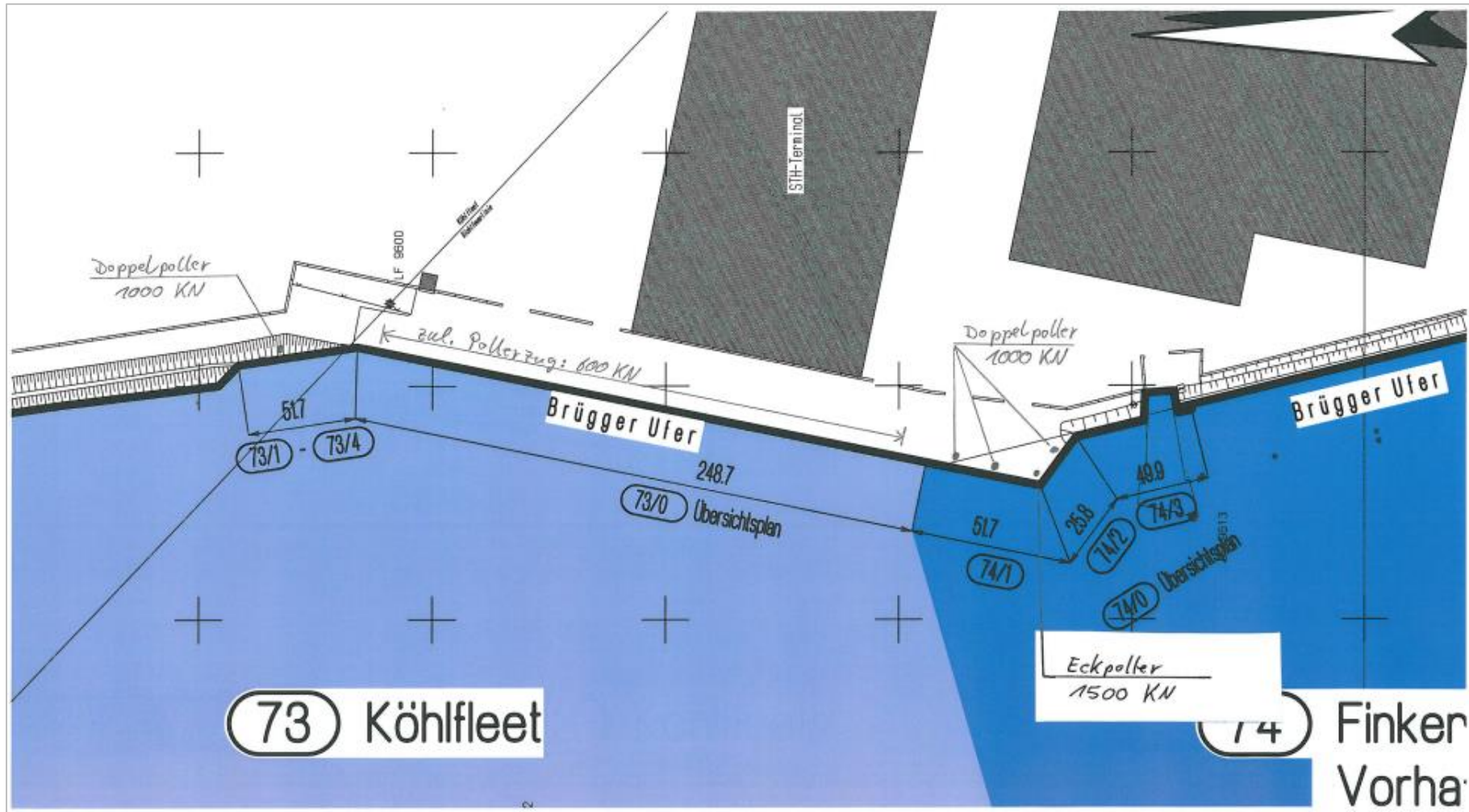
Hafengebiet Harburg



Hafengebiet Dradenau



Übersichtsplan Pollerzuglasten Terminal Dradenau



RM - Hafen, 26.03.2019

Rhenus Midgard Hamburg GmbH
*Im Original unterzeichnet durch die Geschäftsführer
Uwe Oppitz und Helge Behrend*